

# Barrierefreiheit

## Frequently asked Questions (FAQs)

Zuletzt aktualisiert am 20. Juli 2023

### Grundsätzliches

#### 1. Was ist Barrierefreiheit?

Barrierefreiheit wird in § 4 (Bundes-)Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) allgemein so definiert:

*„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“*

In § 4 Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) lautet die Definition etwas vereinfacht wie folgt:

*„Barrierefrei ist, was für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist. An der Barrierefreiheit fehlt es, wenn Menschen mit Behinderung die Mitnahme oder der Einsatz benötigter Hilfsmittel unmöglich ist, verweigert oder erschwert wird.“*

#### 2. Wo und wie wird Barrierefreiheit rechtsverbindlich konkretisiert?

Abgesehen von der allgemeinen Definition in § 4 BGG bzw. in § 4 BayBGG gibt es keine Rechtsvorschriften, die verbindlich festlegen, was Barrierefreiheit im konkreten Einzelfall inhaltlich bedeutet.

Für viele Lebensbereiche gibt es jedoch „DIN-Normen“ oder „VDI-Richtlinien“, in denen konkrete Mindestanforderungen für verschiedenste Belange, unter anderem auch zur barrierefreien Gestaltung gemacht werden. Hierbei handelt es sich nicht um Rechtsnormen, sondern unverbindliche Sammlungen anerkannter technischer oder methodischer Standards.

Manche Rechtsnormen wie z.B. landesrechtliche Bauvorschriften nehmen jedoch Bezug auf DIN-Normen oder erklären sie für verbindlich. In diesen Fällen werden die DIN-Normen zum Bestandteil einer Rechtsnorm.

### 3. Müssen Arztpraxen barrierefrei sein?

Grundsätzlich ja. Art 48 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) schreibt vor:

*(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für*

...

*4. Einrichtungen des Gesundheitswesens,*

...

Dabei ist die DIN 18040-1 verbindlich: Gemäß Art. 81a Abs. 1 Satz 1 BayBO sind die vom Bayerischen Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr öffentlich bekanntgemachten Technischen Baubestimmungen zu beachten. Nach Abschnitt A 4 der Bayerischen Technischen Baubestimmungen (Ausgabe Oktober 2018) sind die Anforderungen an die die Barrierefreiheit gemäß Art. 48 BayBO umgesetzt, wenn bauliche Anlagen im Ganzen und in ihren Teilen entsprechend den technischen Regeln bezüglich der Barrierefreiheit für öffentlich zugängliche Gebäude nach DIN 18040-1 entworfen und ausgeführt werden.

Allerdings gilt für Bestandsgebäude eine Ausnahme, soweit die Anforderungen an die Barrierefreiheit nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand zu erreichen wären (Art. 48 Abs. 4 BayBO).

Gleiches gilt für Psychotherapeutenpraxen und für MVZ.

### 4. Welche bundeseinheitlichen Vorgaben gibt es im Vertragsarztrecht?

Als Voraussetzung zur bundeseinheitlichen Umsetzung der Informationspflicht der kassenärztlichen Vereinigungen über den barrierefreien Zugang zur Versorgung müssen in allen Kassenärztlichen Vereinigungen Merkmale der Barrierefreiheit im Arztregister erfasst werden. Hierzu hat die KBV in Anlehnung an bestehende DIN-Normen zur Barrierefreiheit (s. [Frage 2](#)) folgende Merkmale in der **Richtlinie nach § 75 Abs. 7 SGB V** (Stand 01.01.2022) festgelegt:

## Bewegungsbeeinträchtigungen



### Praxisräume für Rollstuhlfahrende zugänglich

Alle genannten Merkmale müssen zutreffen:

- Ebenerdiger Zugang (Schwellenhöhe max. 3 cm bzw. Rampen mit max. 6 % Steigung) und/oder: rollstuhlgerechter Aufzug (Türbreite mind. 90 cm, Tiefe mind. 140 cm; Fahrstuhlkabine mindestens 110 cm x 140 cm)
- Türbreite der Eingangs- und Innenraumtüren mindestens 90 cm
- Bewegungsflächen (zusammenhängende unverstellbare Bodenfläche) in den Räumen mindestens 150 cm x 150 cm



### Praxisräume für Personen mit Gehhilfe zugänglich

Alle genannten Merkmale müssen zutreffen:

- Weitgehend ebenerdiger Zugang (max. eine Stufe bzw. Rampen mit max. 20 % Steigung) und/oder: Aufzug (Türbreite mindestens 70 cm, Fahrstuhlkabine mind. 70 cm x 90 cm)
- Türbreite der Eingangs- und Innenraumtüren mind. 80 cm
- Bewegungsflächen (zusammenhängende unverstellbare Bodenfläche) in den Räumen mindestens 110 cm x 110 cm



### Praxisräume für Personen mit Gehhilfe weitgehend zugänglich

Alle genannten Merkmale müssen zutreffen:

- Zugang mit maximal drei aufeinander folgenden Stufen (Höhe der Stufen je max. 15 cm)
- Handläufe/Geländer vorhanden
- Sitzgelegenheiten in Anmelde- und Wartezonen



### Höhenverstellbare Untersuchungsmöbel

- Höhenverstellbare Untersuchungsstühle und Liegen



### Rollstuhlgeeignetes WC vorhanden

Alle genannten Merkmale müssen zutreffen:

- Türen öffnen nach außen, Türbreite mindestens 90 cm
- Bewegungsfläche vor dem WC mindestens 150 x 150 cm
- Toilette von der Seite mit Rollstuhl anfahrbar, d.h. Bewegungsraum neben WC mind. 90 cm
- Waschbecken unterfahrbar (max. 80 cm hoch und 55 cm tief)
- Haltegriffe und Notruf vorhanden



### **Bedingt rollstuhlgeeignetes WC vorhanden**

Alle genannten Merkmale müssen zutreffen:

- Stufenloser Zugang
- Türbreite mind. 90 cm
- Großzügige Bewegungsfläche vor dem WC
- Haltegriffe

## **Sehbehinderungen**



### **Orientierungshilfen für Sehbehinderte**

Zum Beispiel:

- Blendfreie Beleuchtung von Fluren beziehungsweise Treppenhäusern
- Kontrastreiche Markierung von Treppenstufen
- Handläufe und gut lesbare Beschilderungen

## **Hörbeeinträchtigungen**



### **Kommunikation über SMS, Fax oder E-Mail**

- Möglichkeit zur Terminvereinbarung über Fax, SMS oder E-Mail



### **Induktionsschleife vorhanden**

- Induktive Höranlage am Anmeldetresen und/oder im Behandlungszimmer

## **Gehörlosigkeit**



### **Kommunikation über SMS, Fax oder E-Mail**

- Möglichkeit zur Terminvereinbarung über Fax, SMS oder E-Mail



### **Gebärdensprache**

## Beeinträchtigungsübergreifend



### Behindertenparkplatz

- Breite mindestens 350 cm, Bordsteine abgesenkt



### Parkplätze vorhanden

- Mit reservierten Plätzen für Besucher der Praxis

## Informationspflicht zur Barrierefreiheit

### 5. Woraus ergibt sich die Informationspflicht zur Barrierefreiheit der KVB?

Nach § 75 Abs. 1a Satz 2 SGB V in der Fassung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) sind die Kassenärztlichen Vereinigungen verpflichtet, die Versicherten bundeseinheitlich im Internet über den barrierefreien Zugang zur Versorgung für Menschen mit Behinderungen zu informieren.

*„(1a) Der Sicherstellungsauftrag nach Absatz 1 umfasst auch die angemessene und zeitnahe Zurverfügungstellung der vertragsärztlichen Versorgung. **Hierzu informieren die Kassenärztlichen Vereinigungen die Versicherten im Internet in geeigneter Weise bundesweit einheitlich über die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte und über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Versorgung (Barrierefreiheit) und richten Terminservicestellen ein...**“*

### 6. Wo wird veröffentlicht?

Die Informationen zur Barrierefreiheit der einzelnen Praxen werden in der Arzt- und Psychotherapeutensuche der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) veröffentlicht. Die dort enthaltenen Informationen beruhen auf Angaben der Praxen. Werden solche Angaben gemacht, muss die KVB sie veröffentlichen (s. unter [Frage 5](#)). Daher ist eine gesonderte Einwilligung der Praxisinhaber für die Veröffentlichung nicht erforderlich.

Weblink zur Suche: <https://arztsuche.116117.de/pages/arztsuche.xhtml>

## 7. Was wird veröffentlicht?

Grundlage bilden die bundeseinheitlichen Kriterien zur Beschreibung der Zugänglichkeit der Praxen, die von den KVen erfasst und im Arztregister gespeichert werden. Diese Merkmale wurden von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für das Bundesarztregister vorgegeben. Sie wurden entwickelt in Anlehnung unter anderem an die DIN 18040-1, die die Anforderungen an barrierefreies Bauen von öffentlich zugänglichen Gebäuden beschreibt (s. unter [Frage 4](#)).

Folgende Merkmale werden in der **Bundes-Arztsuche** veröffentlicht:

- Praxisräume für Rollstuhlfahrende zugänglich
- Praxisräume für Personen mit Gehhilfe zugänglich
- Praxisräume für Personen mit Gehhilfe weitgehend zugänglich
- Rollstuhlgeeignetes WC vorhanden
- Bedingt rollstuhlgeeignetes WC vorhanden
- Orientierungshilfen für Sehbehinderte
- Kommunikation über SMS, Fax oder E-Mail
- Induktionsschleife vorhanden
- Höhenverstellbare Untersuchungsmöbel
- Behindertenparkplatz
- Parkplätze vorhanden

## 8. Wie kann ich die Barrierefreiheit meiner Praxis melden bzw. ändern?

**Sie können die Informationen zur Barrierefreiheit Ihrer Praxisräumlichkeiten über „Meine KVB“ online melden und jederzeit pflegen.** Die Daten, die Sie hier pflegen, werden frühestens am Folgetag in der Bundes-Arztsuche angezeigt.

Klicken Sie dazu auf den Menüpunkt „**Praxisorganisation**“ und wählen Sie „**Betriebsstätten verwalten**“ aus. Es erscheint dann eine Übersicht mit Ihren Praxisdaten und den Barrierefreiheits-Merkmalen. Es werden alle aktuell bei der KVB hinterlegten Werte zu der Praxis angezeigt. Wenn Sie in mehreren Betriebsstätten tätig sind, sehen Sie die Adressen untereinander. Zur „Zugangsmöglichkeit“ muss eine Angabe gemacht werden. Angaben zu „Details“ sind freiwillig.

Sollten Sie die Angabe „Praxisräume nicht barrierefrei zugänglich“ machen, wird dies in der Bundes-Arztsuche nicht veröffentlicht.

Nachdem Sie Ihre Angaben gemacht haben, können Sie Ihre Eingabe mit einem Klick auf „Speichern“ abspeichern. Nach erfolgreichem Speichern erscheint in der rechten oberen Ecke eine grüne Hinweismeldung mit einer Bestätigung Ihrer Eingabe.

**Hinweis:** Alle in der Praxis tätigen Ärzte dürfen die Informationen zur Barrierefreiheit einsehen und speichern. In der Arztsuche werden jeweils die zuletzt am Vortag geänderten Angaben veröffentlicht.

## Suche nach Barrierefreiheit

### 9. Wie kann ich nach barrierefreien Praxen Suchen?

In der **Bundes-Arztsuche** können Sie nach den unter [Frage 7](#) aufgelisteten Barrierefreiheitsmerkmalen suchen. Sie müssen dazu den Link „**Erweiterte Suche**“ anklicken und unter „**Barrierefreiheit**“ das gewünschte Merkmal auswählen.

Weblink: <https://arztsuche.116117.de/pages/arztsuche.xhtml>

## Ansprechpartner

### 10. Wo kann ich meine Anmerkungen zum Thema Barrierefreiheit melden?

Über folgenden Kontakt können Sie Mängel in Bezug auf die Einhaltung der Barrierefreiheitsanforderungen der Arztpraxen und sonstige Hinweise zur Barrierefreiheit mitteilen:

[arztsuche@kvb.de](mailto:arztsuche@kvb.de)